

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 95 (2008)
Heft: 10: Kopenhagen = Copenhagen = Copenhagen

Rubrik: In eigener Sache : Wechsel in der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bereich ist die Nachfrage nach ökologischen Gebäudetechniken spürbar gestiegen. Als Folge davon werden neue Konzepte angedacht, die in Richtung «Warmmiete» und damit zu fertig ausgebauten Büroflächen mit vorinstallierten, nachrüstbaren Haustechniksystemen gehen.

Im Bereich der Gebäudehülle lassen sich generell klare und konstante Verhältnisse bei den Fassaden und ein Umlagerungsprozess bei den Dächern feststellen. Wohnhäuser sind grossmehrheitlich verputzt und Geschäftshäuser verfügen in der Regel über eine Glas- oder Metallfassade. Daran hat sich in den vergangenen Jahren wenig geändert. Bei den Dachkonstruktionen hingegen ist das Flachdach auf dem Vormarsch und hat gegenüber

dem Steildach deutlich an Terrain gewonnen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf dem Immobilienmarkt rufen nach einer bestmöglichen Ausnützung; Attikawohnungen geniessen eine ungebrochene Nachfrage und sind bei den Erträgen die Perlen jedes Wohnbauprojektes. Dies bevorzugen das Flachdach. Es hat seinen Marktanteil in den vergangenen 10 Jahren fast verdoppelt. Auch die Baugesetze haben sich verändert: Flachdächer werden häufiger akzeptiert, und die Dachgeschoss- bzw. Attikaregelungen haben z. B. in der Stadt Zürich die Attikageschosse gegenüber den traditionellen Dachgeschossen gleichgestellt.

Wüest & Partner AG, Zürich, Marcel Scherrer, David Belart
www.wuestundpartner.com

In eigener Sache

Wechsel in der Redaktion

Schade: Per Ende September hat unsere Kollegin Sabine von Fischer das Redaktionsteam verlassen, um sich neuen Aufgaben zu widmen. Fast auf den Monat genau ist sie uns vier Jahre lang treu geblieben und hat an der Erarbeitung und Publikation von nicht weniger als vierzig Nummern tatkräftig mitgearbeitet, diese als Redaktorin mitgetragen, mitverantwortet und sie mit eigenen Texten bereichert. Als praktische Architektin, mit ihrem eigenen kleinen, aber vielseitigen Büro, mit beruflichen Erfahrungen im In- und Ausland, mit breit gela-

**Man braucht kein Feng-Shui, um einen Raum
in perfekte Harmonie zu bringen. Die TRILUX Deca.**



Jede Leuchte von TRILUX ist mehr als einfach nur Licht. Zum Beispiel die TRILUX Deca: eine vielfältige Leuchte, deren Basisausführung mit opaler Abdeckwanne jederzeit und nach Belieben mit verschiedenen dekorativen Accessoires umgestaltet werden kann. Das Resultat: ein Licht, das Foyers und andere öffentliche Räume harmonisch und warm erscheinen lässt. Und die Erkenntnis, dass dieselbe Leuchte nicht immer die gleiche sein muss. www.trilux.ch

gerten Interessen und vielversprechenden Kompetenzen hat sie im Herbst 2004 ihre Arbeit als Redaktorin aufgenommen. Anlässlich ihrer Anstellung hatte neben ihren Fähigkeiten als kritische Architektin auch ihre Begabung zu schreiben sehr gefallen. Leserinnen und Leser werden bemerkt haben, dass Sabine von Fischer sehr nahe am Gegenstand und bis in die Spezialkenntnisse technischer Belange hinein analysieren und kritisieren kann und zugleich den anspruchsvollen und darüber hinaus führenden Kontext des Themas, die andere Ebene der Architektur ins Auge fasst, der nur mit Sinn- und Sprachbildern, mit übertragenen Worten, zuweilen mit Witz und Poesie beizukommen ist. Sabine von Fischers Jahre in den Vereinigten Staaten, ihre anderen Auslandsaufenthalte und ihre vielen Reisen bescherten ihr zahlreiche Kontakte und Bekanntschaften, die sie als willkommene Netzwerkerin auch in ihrer Arbeit als Redaktorin bestens zu nutzen wusste. Zum einen erweiterte dieser Umstand unseren Horizont, zum anderen verdanken wir ihm bzw. Sabine nicht wenige Themen und Beiträge zum «Draussen in der Welt». Gleichsam ins Innere der Welt und der Dinge führte sie die Leserinnen und Leser in ihren Texten mit der Sprache. Der Sprache, den Wendungen und Begriffen, die wir oft unbedacht verwenden, auf den Grund zu gehen, das Wesentliche zu verstehen und beim innersten, manchmal verschütteten Kern ihrer Bedeutung anzusetzen, ist für Sabine wichtig, weshalb sie uns nicht selten mit Etymologien, versteckten Sinnbildern und sprachlichen Analogien aus der Architektur heraus ins Leben und aus dem Leben hinein in die Architektur zu führen weiss. Ähnlich wie die Sprache nur auf den ersten Blick nicht viel mit Architektur zu tun hat, ist auch der Klang des Raumes ein Randgebiet der Beschäftigung mit Architektur, für die man eine besondere Sensibilität entwickeln muss. Ich meine, es sei bezeichnend, dass Sabine in ihrer Dissertation die «Architektur der Alltagsakustik» erforschen wird. Wir danken ihr für die so gute Zusammenarbeit und ihr inspirierendes Engagement und wünschen ihr für die berufliche und familiäre Zukunft alles Gute.



Bild: Nott Caviezel

Caspar Schärer vor dem Brasilianischen Pavillon an der Architekturbiennale 2008 in Venedig.

Ihre Stelle wird ab Mitte November der 1973 in Liestal geborene Caspar Schärer einnehmen. Nach der Matura am Gymnasium Muttenz studierte er von 1993–2000 an der ETH Zürich Architektur. Seine Diplomarbeit wurde mit der ETH-Medaille ausgezeichnet. In den Jahren 1995–2003 war er Mitarbeiter im Architekturbüro Thomas Schreggenberger, Zürich, wo er an städtebaulichen Studien, Wettbewerben, Baueingaben, der Ausführungsplanung und Projektleitung beteiligt war. Nach acht Jahren als praktizierender dipl. Arch. ETH/SIA absolvierte Caspar Schärer 2003–2004 die Ringier Journalistenschule in Zofingen und stieg sodann gleich in den Beruf des freien Fachjournalisten ein. Als zünftiger Journalist hat er sich im kulturellen Gebiet, als zünftiger Architekt und Journalist vor allem im Fachbereich Architektur die Sporen abverdient, mit zahlreichen Beiträgen in Tageszeitungen und Fachzeitschriften, nicht zuletzt auch bei werk, bauen + wohnen. Daneben zeichnete er unter anderem 2006 für den Text der Broschüre «Auszeichnung guter Bauten im Kanton Zürich» und war 2007 als kuratorischer Mitarbeiter am Schweizer Beitrag zur Architekturbiennale in São Paulo beteiligt. Wir heissen Caspar Schärer im Redaktionsteam willkommen und freuen uns auf eine erspriessliche Zusammenarbeit.

Nott Caviezel

§ Örtliche Zuständigkeit

Der Gerichtsstand bei Architekten- und Werkverträgen

Will jemand in einer festgefahrenen Auseinandersetzung um die richtige Vertragserfüllung ein Sühngesuch stellen (d.h. an die Friedensrichterin oder den Friedensrichter gelangen) oder, wenn nach kantonalem Recht ein Sühnverfahren nicht vorgeschrieben ist, mit einer Klage direkt das Gericht anrufen, erhebt sich als eine der ersten Fragen: Wo, bei welchem Friedensrichteramt oder bei welchem Gericht ist ein solches Verfahren anzustrengen? Es ist die Frage nach der «örtlichen Zuständigkeit».

Von Verfassung wegen haben alle, gegen die eine Zivilklage – z. B. aus Architektenvertrag oder aus Werkvertrag – erhoben wird, Anspruch darauf, dass der Streit vom Gericht ihres Wohnsitzes (bei juristischen Personen: ihres Domizils) behandelt wird: Grundsätzlich sind die Beklagten davor geschützt, dass sie vor einem auswärtigen Gericht belangt werden und ihre Sache ein in diesem Sinn «fremder Richter» beurteilt; man spricht in diesem Zusammenhang von der «Wohnsitzgarantie». Die neue Bundesverfassung macht aber ausdrücklich den schon früher geltenden Vorbehalt, dass das Bundesrecht abweichende Regeln treffen kann.

Seit dem 1. Januar 2001 ist die Frage der örtlichen zivilrechtlichen Zuständigkeit durch das eidgenössische Gerichtsstandsgesetz (GestG) geregelt; die früheren kantonrechtlichen Bestimmungen sind damit unbeachtlich geworden. Das Gesetz wiederholt den Grundsatz des allgemeinen zivilrechtlichen Gerichtsstands am Wohnsitz der beklagten Partei bzw. am Geschäftssitz der beklagten juristischen Person. Es statuiert aber «Besondere Gerichtsstände» für bestimmte Fälle, in denen das prozessuale Vorgehen und die Rechtsfindung in fairer Weise dadurch erleichtert werden sollen, dass ein Gericht mit einer besonderen Nähe zur Streitsache für deren Beurteilung zuständig ist.

Im Zusammenhang mit Architekten- und Werkverträgen ist Art. 19 Abs. 1 lit. c GestG von